

10.04.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Inzu **Punkt** der 711. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1997

Verordnung zur Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Einräumung von Vorrechten bei deren Inanspruchnahme (Telekommunikations-Sicherstellungs-Verordnung - TKSIV)

A

Der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 4

§ 3 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"(4) Die technischen und betrieblichen Maßnahmen zur Einräumung von Vorrechten sind so auszugestalten und zu bemessen, daß die Einräumung von der jeweiligen Lage angemessenen Vorrechten jederzeit ermöglicht wird."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; nicht die technischen und betrieblichen Vorsorgemaßnahmen der Betreiber und Anbieter müssen der jeweiligen Gefahrenlage angemessen sein, sondern die den Bedarfsträgern im Anwendungsfall einzuräumenden Vorrechte.

Ausgeliefert am 10. APR. 1997

2. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 - neu -

In § 5 Abs. 1 ist Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

"In den Ländern können hierfür nachgeordnete Behörden nach Landesrecht bestimmt werden. Die Zuständigkeit kann im nachgeordneten Bereich bis zu Mittelbehörden oder zu Behörden der Kreisstufe übertragen werden."

Begründung:

Die formalrechtlichen Erfordernisse für eine Aufgabenübertragung auf Kommunalbehörden sind in den Ländern unterschiedlich. Die Ermächtigung muß ausdrücklich das jeweilige Landesrecht berücksichtigen, um die Aufgabenübertragung zu ermöglichen.

3. Zu § 6 Abs. 8 (Hauptempfehlung)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

In § 6 Abs. 8 Satz 1

sind nach dem Wort "Bundesamt"

die Worte "im Einvernehmen mit den zuständigen Auswahlbehörden" einzufügen.

Begründung:

Die Beurteilung der Dringlichkeit und der Bedeutung der Aufgabenträger soll nicht allein dem Bundesamt ohne Berücksichtigung der fachlichen und örtlichen Kompetenz der Auswahlbehörden obliegen.

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 3

4. Zu § 6 Abs. 8 (Hilfsempfehlung)

In § 6 Abs. 8 Satz 1

sind nach dem Wort "Bundesamt"

die Worte "im Benehmen mit den zuständigen Auswahlbehörden" einzufügen.

Begründung:

Die Bedeutung und Rangfolge der Aufgabenträger für die Krisenbewältigung in den Ländern/Regionen kann das Bundesamt nicht allein sachgerecht beurteilen; es bedarf hierbei der Mitwirkung der Auswahlbehörden.

B

5. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes **nicht** zuzustimmen.

Begründung:

Während die bisherige Richtlinie F 215 eine Regelung vorsah, nach der besonders wichtige Berufe und Branchen - zu denen auch Behörden gehörten - generell keinen Einschränkungen unterlagen, weil sie bereits aufgrund der Anmeldung nach dem sogenannten Berufs- und Branchenschlüssel (BuB-Schlüssel) eine entsprechende Teilnehmerkennung (TK 1) erhielten, ist dies nach der vorliegenden Verordnung nicht mehr vorgesehen. Nach § 4 Abs. 1 TKSIV sollen diejenigen Stellen und Behörden, die lebens- oder verteidigungswichtige Aufgaben zu erfüllen haben, ebenfalls Anträge auf Einräumung entsprechender Vorrechte stellen. Das Verfahren hierzu würde sich in der Praxis als ausgesprochen verwaltungs- und damit kostenaufwendig erweisen. So müßten etwa alle Ministerien, alle Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung bis zur Gemeindeebene, eine Vielzahl anderer Behörden, die Bundeswehr, Hilfsorganisationen und sonstige Aufgabenträger zahlreiche Bevorrechtigungen einzeln beantragen. Auf die Anbieter von Telekommunikations-Dienstleistungen würden durch technisch erforderliche Maßnahmen (Teilnehmerkennung, Bestimmung von "Beauftragten" und andere) erhebliche Kosten zukommen, die vom "Begünstigten", also letztlich vom Steuerzahler zu tragen wären.

C

**Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

6. Die vorliegende Verordnung ist zu verwaltungsaufwendig. Die Bundesregierung wird daher gebeten, eine weniger verwaltungsaufwendige Verordnung vorzulegen.

VP
nur bei
Nichtzu-
stimmung
zur
Verordnung;
vgl. Ziffer 5

In

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Regelung hinzuwirken, daß die Kosten für eine Sicherstellung von Telekommunikationsdienstleistungen durch vorbereitende Maßnahmen zur Einrichtung von Vorrechten und durch die Umsetzung der Bevorrechtigung zu den allgemeinen Betriebskosten der Betreiber gehören; für sie sollen keine besonderen Entgelte von den Bevorrechtigten erhoben werden.